

**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**



Der Senator

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Vorab per E-Mail!

info@nationale-stelle.de ✓

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III A 4 - 9225/4/3

Bearb.:

Telefon: (0 30) 90 13 - 3429

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: Abt.3@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 10. Februar 2020

**Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Moabit zum Aktenzeichen 231-
BE/1/19**

Anlagen:

- A1 EG Konformitätserklärung SEGUFIX-Akut-Fixierung-Hand
- A2 EG Konformitätserklärung SEGUFIX-Akut-Fixierung-Fuß
- A3 EG Konformitätserklärung SEGUFIX-Handhalterung
- A4 E-Mail der Leiterin der JVA Moabit an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vom 25. März 2019 (ohne die dort genannten Datei-Anlagen)

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit. Es hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gefreut, dass Sie sowohl die Gefangenentelefonie als auch die bebilderte Hausordnung positiv bewerten und sich auch zu der in der JVA Moabit zur Drogenkontrolle bedienten Methode des Speicheltests positiv äußern.

Ich danke Ihnen für die gewährte Fristverlängerung.

Zu den im Besuchsbericht ausgesprochenen Empfehlungen und Vorschlägen erlaube ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☎ 4 bis Rathaus Schöneberg ♿, ☎ 7 bis Bayerischer Platz ♿

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Zu C. Feststellungen und Empfehlungen

I. Ärztliche Versorgung

Psychologische Betreuung

Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurde die Anzahl der für die Betreuung von Gefangenen festgelegten Stellen im Psychologischen Dienst um eine Stelle auf insgesamt vier Stellen erhöht. Diese konnten jedoch aufgrund altersbedingter Fluktuation und bestehenden Schwierigkeiten, geeignetes Fachpersonal zu gewinnen, nicht durchgängig mit (eingearbeiteten) Psychologinnen und Psychologen besetzt werden. Zwischenzeitlich sind alle vier Stellen besetzt und es zeichnet sich eine gewisse Kontinuität ab. Vor diesem Hintergrund ist eine Stabilisierung der psychologischen Betreuung zu erwarten.

Psychiatrische Versorgung

Eine Intensivierung der Versorgung psychiatrisch auffälliger Gefangener ist auch aus hiesiger Sicht dringend erforderlich. Bedauerlicherweise erweist es sich auch insoweit als äußerst schwierig, entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte für den Einsatz in Justizvollzugsanstalten zu gewinnen.

Unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurde im Februar dieses Jahres eine mit (Fach-) Ärzten und Psychologen besetzte Arbeitsgruppe gegründet, die es zum Ziel hat, Strategien und Leitlinien zur Unterbringung und Versorgung von psychisch auffälligen Gefangenen zu entwickeln. Mit dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist Anfang 2020 zu rechnen.

II. Aufschluss

Als unmittelbare Reaktion auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 19. Februar 2015 - 9 U 129/13 - wurde Anfang März 2015 für nichtbeschäftigte Gefangene und solche, die nicht in einem Bereich mit Stationsaufschluss untergebracht sind, neben der regulären Freistunde eine weitere Stunde Freizeitaufenthalt im Freien eingeführt, damit die Inhaftierten sich täglich mindestens zwei Stunden außerhalb des Haftraumes aufhalten können. Seit Januar 2016 wird in diesen Bereichen an Wochentagen eine weitere Stunde Freizeitaufenthalt im Freien gewährt, so dass sich die Inhaftierten an Wochentagen mindestens drei Stunden außerhalb des Haftraumes aufhalten können. Ermöglicht werden konnte dies durch eine Verkürzung der Arbeitszeit der Gefangenen und der damit einhergehenden Freisetzung von Personal, welches nun zur Beaufsichtigung des Freizeitaufschlusses eingesetzt werden kann.

Im Mai 2016 musste der an den Wochenenden gewährte Freizeitaufschluss im Freien allerdings aufgrund einer hohen Personalunterdeckung ausgesetzt werden, so dass es an Wochenenden für Gefangene, die nicht beschäftigt oder nicht auf Aufschlussstationen untergebracht waren, tatsächlich zu einem 23-stündigen Einschluss kommen konnte. Abgedeckt wurde dies durch die Gewährung von Umschluss, der es den Gefangenen ermöglicht, sich für zweieinhalb Stunden mit einem Wunschpartner gemeinsam im Haftraum unterbringen zu las-

sen. Da das Personaldefizit durch eine Intensivierung der Ausbildung neuer Bediensteter langsam abgebaut werden konnte und insbesondere im Dezember 2019 neun Dienstkräfte hinzugeetreten sind, kann nunmehr auch an Wochenenden neben der regulären Freistunde wieder eine zusätzliche Stunde Freizeitaufenthalt im Freien gewährt werden. Gefangene können sich nun auch an den Wochenenden wieder mindestens zwei Stunden außerhalb des Haftraumes aufhalten.

Hinsichtlich der konkreten Aufschlusszeiten in den jeweiligen Teilanstalten bzw. Stationen wird ergänzend auf die an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter gerichtete E-Mail der JVA Moabit vom 25. März 2019 Bezug genommen (siehe Anlage A 4). Die dortigen Angaben sind jedoch insoweit zu korrigieren, als der an Wochenenden angebotene Umschluss nicht eineinhalb, sondern tatsächlich zweieinhalb Stunden beträgt.

Bereits seit Mitte 2014 - somit noch vor der oben zitierten Entscheidung des Kammergerichtes - laufen in der JVA Moabit unter dem Titel „Agenda 2014 +“ umfangreiche Planungen zu nachhaltigen Verbesserungen der Haftbedingungen, deren Ziel es insbesondere ist, den Gefangenen täglich durch ein umfassendes Angebot an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Freizeitmaßnahmen ein Mindestmaß von sechs Stunden Aufenthalt außerhalb des Haftraumes zu ermöglichen. Hierzu wurde insbesondere eine Potential- und Bedarfsanalyse im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung inklusive dazugehöriger baulicher Veränderungen durchgeführt, um die Anzahl der Beschäftigungs- bzw. Qualifizierungsplätze für Gefangene zu erhöhen. Es wurden der Bedarf und das Potential im Bereich von Sport- und Freizeitmaßnahmen eruiert und Planungen zur Ausstattung von Freistundenhöfen mit Sportgeräten, zum Umbau von Hafträumen zu Gruppenfreizeiträumen und zur Schaffung von Bewegungsflächen auf der Station inklusive dazugehöriger Aufschlusskonzepte vorgenommen. Da die Planungen abhängig von personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen sind, konnten und können sie nur sukzessive umgesetzt werden. Bislang wurde die Anzahl der Beschäftigungs- und Qualifizierungsplätze für Gefangene von 376 auf 515 erhöht. Die Anzahl an strukturierten Freizeitmaßnahmen pro Jahr konnte von 2014 bis 2018 von 2.894 (= 26 203 Plätze) auf 3.067 (= 29 262 Plätze) gesteigert werden. Nahezu sämtliche Freistundenhöfe sind mittlerweile mit Sportgeräten ausgestattet worden. Im Jahr 2019 wurden 17 Gruppenfreizeiträume im Unterbringungsbereich fertiggestellt. Das Belegungskonzept wurde dahingehend modifiziert, dass in den Bereichen, in denen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten Aufschluss praktiziert werden kann, ganz überwiegend nichtbeschäftigte Gefangene untergebracht werden.

III. Durchsuchung mit Entkleidung:

Die Bediensteten wurden auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen - insbesondere auf das sich eröffnende Ermessen - noch einmal hingewiesen und im Hinblick auf die im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung relevanten Gesichtspunkte sensibilisiert. Der Vorschlag der Kommission, die Entkleidung nach Möglichkeit zweiphasig zu gestalten, wurde gerne aufgegriffen.

IV. Duschabtrennung

Auch aus hiesiger Sicht ist es wünschenswert, den Gefangenen beim Duschen die Wahrung ihrer Intimsphäre zu ermöglichen. Die Duschbereiche in der JVA Moabit werden daher sukzessive mit mindestens einer Duschabtrennung ausgestattet werden. Ein mit Duschabtrennungen für jeden einzelnen Duschplatz versehener Duschaum ist bereits fertiggestellt und in Benutzung.

V. Einrichtung und Gestaltung

Es wird als Selbstverständlichkeit begriffen, den Gefangenen angemessen ausgestattete Hafträume zur Verfügung zu stellen und diese in gutem Zustand zu erhalten. Verschmutzte Wände werden daher regelmäßig gestrichen, sobald die Belegungssituation dies zulässt, und stark abgenutztes Mobiliar ersetzt.

Leider kann nicht ohne Weiteres gewährleistet werden, dass aus sämtlichen Hafträumen uneingeschränkt ins Freie geblickt werden kann. Die Größe und Positionierung der Haftraumfenster ist dem Alter des Gebäudes und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben geschuldet. Die Fenstergröße ist jedoch in Einklang mit der Bauordnung Berlin (BauO Bln) so bemessen, dass eine ausreichende natürliche Belüftung und Belichtung gewährleistet ist. Die Hafträume verfügen durchgängig über Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des (Haft-)Raumes und entsprechen damit den Anforderungen des § 47 BauO Bln.

Verschattungsvorrichtungen sind bereits in ca. 80 Prozent der Hafträume vorhanden. Die übrigen Hafträume werden entsprechend nachgerüstet.

VI. Fixierung

1. Art der Fixierung

Anders als im Besuchsbericht vom 10. September 2019 (dort Fußnote 6) irrtümlich angenommen, wird in der JVA Moabit im Falle einer Fixierung nicht mit der „SEGUFIX-Handhalterung“ gearbeitet. Zum Einsatz kommen vielmehr die Systeme „SEGUFIX-Akut - Fixierung Hand“ und „SEGUFIX-Akut - Fixierung Fuß“, bei deren Verwendung im Einklang mit den EG Konformitätserklärungen Art. 4214/r, 4314/r, 4414/r (SEGUFIX-Akut - Fixierung Hand) und Art. 4215/r, 4315/r, 4415/r („SEGUFIX-Akut - Fixierung Fuß“) anders als bei Verwendung der „SEGUFIX-Handhalterung“ (vgl. EG- Konformitätserklärung Art. 2204, 2304, 2404) weder ein Bauch bzw. Schrittgurt noch Oberschenkelmanschetten angelegt werden müssen. Die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sind der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

2. Dokumentation

Das in der JVA Moabit aktuell Verwendung findende Formblatt zur Dokumentation von Fixierungen trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 Rechnung und verlangt neben der Darlegung der für die Fixierung maßgeblichen Gründe insbeson-

dere auch Ausführungen dazu, weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. ausgeschöpft sind. Die Bediensteten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben des Formblattes zu halten.

Die von der Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter anlässlich des Besuches am 11. März 2019 eingesehenen dienstlichen Meldungen über Fixierungen betrafen solche aus Mai und Juni 2018. Sie wurden mithin vor der für die aktuellen Dokumentationspflichten maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 angefertigt und trugen den dort entwickelten Maßgaben daher noch nicht Rechnung.

3. Gesetzesgrundlage

Die geforderten Gesetzesänderungen sind bereits in Bearbeitung. Ein Referentenentwurf liegt bereits vor, der nach Abschluss der hausinternen Abstimmungen der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wird. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wird gemäß Artikel 19 lit. c des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe berücksichtigt werden.

VII. Respektvoller Umgang

Der respektvolle Umgang mit den Gefangenen ist in der JVA Moabit Handlungsmaxime und prägt das Selbstverständnis der Bediensteten von ihrer Tätigkeit. Alle Bediensteten sind angewiesen, Gefangene mit „Sie“ anzusprechen. Die Bediensteten werden regelmäßig auf die diesbezügliche Einhaltung der Dienst- und Sicherheitsvorschrift Nr. 10 (*„Der Gefangene wird mit "Sie" angesprochen. Die im bürgerlichen Leben üblichen Anreden sind zu gebrauchen.“*) hingewiesen. Sie sind ferner gehalten, sich vor dem Öffnen der Haftraumtür angemessen bemerkbar zu machen.

VIII. Sprachmittlung

In der JVA Moabit wurde eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen, um die Verständigung im Vollzugsalltag zu erleichtern und Sprachbarrieren zu überwinden.

Bei Verständigungsschwierigkeiten wird nach Möglichkeit der in der JVA Moabit angesiedelte Zentrale Dolmetscher Dienst (ZDD) eingebunden, der den Großteil der Fremdsprachen der in der JVA Moabit untergebrachten Gefangenen abdeckt. Der Dolmetscherdienst ist nicht nur zu festen Bürozeiten verfügbar, sondern kann auch kurzfristig angefordert oder über das Telefon einbezogen werden.

Die Hausordnung der JVA Moabit und das Informationsblatt für Neuinhaftierte liegen in arabischer, bulgarischer, englischer, französischer, litauischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer, türkischer und vietnamesischer Sprache bereit; ein sog. Gesundheitsordner, der den Gefangenen in deutscher, aber auch in arabischer, englischer, französischer, litauischer, polnischer, rumänischer und russischer Sprache Informationen zum Thema Gesundheit in Haft liefern soll, befindet sich gegenwärtig im Druck.

Zudem steht Gefangenen ohne Kenntnisse der deutschen Schrift oder Sprache eine bebilderte Hausordnung zur Verfügung. Ein bebildertes Hilfestellungsbuch, wie im Besuchsbericht angeregt, ist in der JVA Moabit ebenfalls vorhanden und in Gebrauch.

Daneben ist das Bemühen darauf gerichtet, den Gefangenen den Erwerb und die Verfestigung deutscher Sprachkenntnisse zu ermöglichen. Seit November 2018 wird die (vergütete) Qualifizierungsmaßnahme „Sprachkurse zum Erwerb von Grundkenntnissen der Deutschen Sprache“ angeboten. Hier stehen zurzeit 50 Plätze zur Verfügung. Ferner haben die Gefangenen die Möglichkeit, die deutsche Sprache auch im Rahmen einer Freizeitmaßnahme zu erlernen. Derzeit werden parallel zwölf Kurse mit jeweils acht Plätzen, angeboten, die einmal wöchentlich stattfinden.

In der Planungsphase befindet sich ferner ein Projekt zur Einführung einer standardisierten Sprachstanddiagnostik, die bereits im Aufnahmeverfahren stattfinden und eine präzise Bedarfsermittlung für sprachfördernde Kurse gewährleisten soll. Das Projekt wird dieses Jahr zur Umsetzung kommen.

IX. Vertraulichkeit medizinischer Daten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des medizinischen Dienstes wurden noch einmal dahingehend sensibilisiert, dass im Falle von Verständigungsschwierigkeiten im Rahmen ärztlicher und psychologischer Konsultationen grundsätzlich - also auch über den gesetzlich in § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin (UVollzG Bln) bzw. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) geregelten Fall der medizinischen Zugangsuntersuchung hinaus - der Dolmetscherdienst hinzuzuziehen ist. Der Zentrale Dolmetscherdienst steht hierfür notfalls auch telefonisch zur Verfügung, insoweit wird auf das oben unter VIII. Gesagte verwiesen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Videodolmetscherdiensten wird im Rahmen eines entsprechenden Projektes gegenwärtig geprüft. Im Jahr 2020 wird das Projekt in die Testphase eintreten.

In besonderen ärztlichen oder psychologischen Notfällen, in denen in der gebotenen Eile ein Dolmetscher für die fragliche Sprache nicht zeitnah erreicht werden kann, wird jedoch eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem einerseits betroffenen Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben, zu deren Schutz die Behandlung erfolgen soll, und eventuell verletzter Persönlichkeitsrechte andererseits stattfinden müssen. Deren Ergebnis dürfte im Einzelfall den Einsatz eines Mitgefangenen als Sprachmittler rechtfertigen. Darüber hinaus ist es möglich, dass der betroffenen Gefangene es im Einzelfall vorzieht, einen ihm vertrauten Mitinhaftierten in das Gespräch einzubeziehen, als eine ihm fremde Person des Dolmetscherdienstes.

Zu D. Weitere Vorschläge

I. Supervision

Die Nachfrage nach Supervisionsangeboten im allgemeinen Vollzugsdienst gestaltete sich bis-

lang eher verhalten und wird daher derzeit tatsächlich nur auf entsprechende Nachfrage angeboten. Der Vorschlag der Kommission, Supervision auch für den allgemeinen Vollzugsdienst verstärkt proaktiv anzubieten, wird jedoch bereits verfolgt.

II. Systematische Erfassung von besonderen Vorkommnissen

Das Projekt der systematischen Erfassung von Selbstverletzungen anhand eines vom Kriminologischen Dienst entwickelten Fragebogens mit anschließender Gesamtauswertung wird fortgeführt. Sämtliche besonderen bzw. außerordentlichen Vorkommnisse werden individuell ausgewertet. Darüber hinaus werden sie auch dann statistisch erfasst, wenn die statistische Erfassung einen Mehrwert bietet.

Mit freundlichen Grüßen